

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse**

Band (Jahr): **20 (1940)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen. — Comptes rendus.

International Bibliography of historical sciences. Edited of the international committee of historical sciences, Zurich (Oxford). Paris, Colin; Roma, Maglione; London, Oxford University Press; New York, The H. Wilson Company. Tenth Year: 1935, XXXVII, 473 p. 1938. — Eleventh Year: 1936, XXXIX, 449 p. 1938. — Twelfth Year: 1937, XXX, 499 p. 1939.

Auf die zuletzt hier XVII (1937) 341 ff. angezeigten Jahrgänge sind rasch drei neue gefolgt, so daß der Unterschied zwischen Berichts- und Erscheinungsjahr nun nicht mehr so groß ist. In der internationalen Herausgeber-Kommission fanden einige Veränderungen statt. Zuletzt zeichneten als Mitglieder: Präsident F. M. Powicki (Oxford), dazu R. Holtzmann (Berlin), Waldo G. Leland (Washington), Emilio Re (Roma), J. Susta (Prag). Redaktion und Druck standen weiter unter der bewährten Leitung des Sekretärs der Kommission P. Caron, Direktor der französischen Archive in Paris.

In der Verteilung des Stoffes sind wieder einige Verbesserungen vorgenommen worden. An der Spitze eines jeden Bandes steht nun eine Auswahl von historischen Bibliographien, eingeteilt in zusammenfassende und laufende. Dort, wo diese Bibliographien früher standen, am Anfang der Sektion B, sind Berichte über historische Kongresse und Organisationen untergebracht. In den einzelnen Paragraphen werden dann mit allgemeinen Werken besondere Bibliographien und Zeitschriften aufgeführt. Gemäß eines in Zürich 1938 bei Gelegenheit des internationalen Historiker-Kongresses angenommenen Beschlusses der Kommission wurde eine neue Sektion — R -- eingeführt, die zum ersten Male im XII. Bande erscheint. Sie behandelt Geschichte der Gegenwart (1919—37), eingeteilt in Allgemeines, Staaten-geschichte, Internationale Beziehungen, politische und soziale Bewegungen der Gegenwart. Die einzelnen nationalen Kommissionen sollen die Verantwortung für die Auswahl in dieser Sektion übernehmen, so daß rein polemische Schriften und Propaganda-Literatur ausgeschlossen werden. Endlich wird in Sektion B auch Rassen- und Volkskunde etwas berücksichtigt. Die Weltliste der historischen Zeitschriften und Bibliographien, die ein alter Wunsch bisher geblieben ist, hoffte man im Dezember 1939 zum Erscheinen bringen zu können. Wir werden wohl aber noch weiter darauf warten müssen.

Möge die internationale Brücke, die noch die Geschichtsforscher der verschiedenen Länder verbindet, die Stürme der Zeit überstehen. Nirgends so aufrichtig wünscht man das als in der Schweiz.

Freiburg i. Ü.

G. Schnürer.

ROBERT VON PLANTA und ANDREA SCHORTA, *Rätisches Namenbuch*. Bd. I Materialien (herausgegeben durch die Stiftung von Schnyder von Wartensee mit Unterstützung des Kantons Graubünden und der Familie v. Planta). Max Niehans Verlag, Zürich-Leipzig 1939.

Selbstbewußte Liebe zu diesem einzigartigen Stück Heimat, tief-schürfende Wissenschaft und vornehmes Mäzenatentum in einer Person vereinigt, vorbildliche Zusammenarbeit einer ausgezeichneten Forscherzunft, kraftvoller politisch-kultureller Gemeinschaftsgeist und erfreuliches Interesse weitester Kreise haben sich hier ein Denkmal gesetzt, das höchste Bewunderung verdient und bei Sprachwissenschaftlern, Historikern, Geographen und Volkskundlern helle Freude und Dankbarkeit wecken muß. In dieser Großtat der Heimatforschung sind sich Wissenschaft und Volk begegnet. Das geht schon aus der äußern Geschichte des Werkes hervor. « Das Verständnis für wissenschaftliche Aufgaben, dem man im ganzen Bündnerlande auch beim einfachsten Bergbauern immer wieder begegnet, hat auch auf dieses Werk fördernd und ermutigend eingewirkt », so schreibt Dr. Schorta im Vorwort; ferner: « Es war ein Lieblingsgedanke Dr. R. v. Plantas, aus vollen Speichern die Schätze wieder an unsere Bündnerdörfer auszuteilen. Durch gleichmäßige Berücksichtigung der Wissenschaft wie der Bedürfnisse des modernen Verwaltungswesens sollte Sinn und Verständnis für die Flurnamen als ehrwürdige Zeugen der Geschichte und Kultur unseres Landes geweckt werden. Sein Wunsch, alle bündnerischen Gemeinden im Besitz der bereinigten Listen des örtlichen Flurnamenbestandes zu sehen, wird sich erfüllen. » Dieser Kerngedanke muß hier eingeprägt werden als Testament eines unserer bedeutendsten Sprachforscher: Richtig betriebene Namenforschung ist keine bloße akademische Sache, sondern eine Aufgabe der Volkskultur.

Was in den einleitenden Kapiteln des gewichtigen Buches mitgeteilt wird über die Sammlung und Sichtung des im Volksmund lebenden und in schriftlichen Quellen niedergelegten Stoffes, über seine Anordnung und Darstellung, zeugt von einem reiflich erwogenen Arbeitsplan und sorgfältiger Durchführung. Eine knappe Einführung in die Schreibung und in wichtige lautliche Eigenarten der rätoromanischen, italienischen und deutschen Mundarten hilft dem Benutzer, Schrift- und Lautbild richtig zu erfassen. Die Sammelarbeit erfaßte nicht nur die ortsübliche Aussprache, sondern auch Angaben über Lage, Bodenbeschaffenheit, Nutzungsart usw. der Fluren. Diese sachlichen Aufschlüsse sind aber nur in beschränktester Form aufgenommen; so erwünscht ein Mehreres in dieser Hinsicht gewesen wäre, man darf es von einem ohnehin auf 580 Seiten angewachsenen Band

mit rund 70 000 Namen nicht verlangen. Übrigens ist schon das wenige ungemein wertvoll. Denn für eine große Menge von sich wiederholenden Namenwörtern ergibt sich aus diesen Angaben die Bedeutung. So wird der aufmerksame Leser schon durch diesen Materialband ein gutes Stück weit in die Sprachen, in Natur und Wirtschaft Rätiens eingeführt. Angesichts der Fülle der gewährten Einblicke scheint es fast überflüssig, wenn in einem besondern Abschnitte die wissenschaftliche und praktische Verwendbarkeit des Namengutes bewiesen und belegt wird. Die Kostproben aus verschiedenen Sondergebieten der Sprach-, Geschichts-, Wirtschafts- und Naturforschung sind freilich so reizvoll und bedeutsam, daß man mit Spannung dem siedelungsgeschichtlichen 2. Band entgegenharrt. Es sei nur erwähnt, daß Robert von Plantas Scharf- und Tiefblick ein urrätisches mehr als zwölfmal belegtes Namenwort für den Begriff Burg festgestellt hat, das im Einklang mit Erwin Poeschels Burgenforschung ein überraschendes Licht wirft auf ein horazisches Wort « arces Alpibus impositas ». Nachdrücklich hebt Dr. Schorta den Nutzen hervor, den die Landestopographie bei der Schaffung des neuen Kartenwerkes aus den sorgfältigen Erhebungen des Namenbuches ziehen könnte, wenn es ihr daran gelegen ist, ein dem technisch vollkommenen Kartenbild angemessenes, sauberes Namenbild zu schaffen. Auch Schorta muß es beklagen, daß die Karten « eine große Zahl von fehlerhaften Formen » enthalten, « die die wirklichen ortsüblichen Namen fälschen und den praktischen Wert der Karte für den Touristen und den Offizier vermindern ». Durch das Bestreben, die volkstümlichen Namen der Schriftsprache anzupassen, seien auch in den deutsch- und italienischsprachigen Gebieten zahlreiche falsche Formen entstanden. Angesichts der Tatsache, daß die bisher herausgekommenen Blätter der neuen Landeskarte (Goms und ein Teil des Berner Oberlandes), die in der Landesausstellung zu sehen waren, aus der bisherigen peinlichen Verständnislosigkeit und Zerfahrenheit in der Schreibung der Namen nicht herausgekommen sind, ist es ein Trost, daß die Redaktion des Rätischen Namenbuches für die Festlegung des Namengutes neuaufgenommener graubündischer Kartenblätter der Landestopographie ihre Mitarbeit zugesagt hat, wie sie auch beteiligt ist an der Bereinigung der Namenverzeichnisse für die Grundbuchpläne der kantonalen Vermessung. So wirkt das Rätische Namenbuch auch als Hort sprachlichen Heimatschutzes auf einem großen, auch vom deutschen Standpunkt aus höchst wertvollen Gebiet.

Exempla trahunt! Man kommt angesichts dieser hervorragenden Leistung nicht um eine Frage herum: Wann unternimmt einmal ein deutschschweizerischer Kanton, wo wir ja so viele historische und heimatkundliche Vereine und eifrige Geschichtsfreunde haben, eine ähnliche Tat? Die Aufgabe wäre ja nirgends so groß und schwer wie im weiträumigen, vielsprachigen rätischen Bergland. Aber die Sammlung des Namengutes ist bei uns draußen vielleicht noch dringlicher, denn mit den häufigen Bodenverbesserungen, Flußregulierungen und Güterzusammenlegungen fallen viele

alte Flurnamen aus Gebrauch und Erinnerung und das Wissen um die heimatliche Scholle wird mit den scheidenden Generationen und durch die Überfremdung und Industrialisierung immer dürftiger. Und es ist leicht nachzuweisen, daß es bei uns um die Siedelungsgeschichte — sie ist ja das letzte Ziel der Namenforschung — und überhaupt um die vertiefte, gediegene Heimatkunde nicht sonderlich gut bestellt ist.

Zürich.

G. S a l a d i n.

OTTFRIED NEUBECKFR, *Fahnen und Flaggen*. L. Staackmann, Leipzig 1939. 126 S.

Was bei diesem Büchlein, dessen wissenschaftlicher Wert den manches Folianten übertrifft, zuerst ins Auge fällt, sind die klaren, vorzüglich reproduzierten Zeichnungen, und die praktische Anordnung des Ganzen. In einer kurzen Einleitung werden *F a h n e* und *F l a g g e* differenziert; die beiden Begriffe gänzlich auseinander zu halten, ist allerdings kaum möglich, auch dem Verfasser in der Folge nicht immer gelungen. Es folgt ein gutes Glossar der Fachausdrücke und dann auf vierzig Farbentafeln ca. 500 Abbildungen, immer mit dem dazu gehörigen Text auf der Verso-seite gegenüber. Die Gruppierung ist meist nach rein äußerlichen Gesichtspunkten getroffen, erweist sich jedoch als praktisch und leicht verständlich. Am Schluß, ein ausgezeichnetes Literaturverzeichnis und ein Register, in dem der mit einigem Spürsinn begabte Leser die Quellen der Abbildungen finden kann. Das Ganze zählt 128 Seiten und kostet fünf Reichsmark.

Es sei gleich gesagt, daß der Verfasser Vorzügliches geleistet hat. Besonders in dem chaotischen 17. Jahrhundert und durch die Spitzfindigkeiten des 18., mit seinen Ordinär-, Avancier- und Retirier-fahnen, ist er ein interessanter Begleiter und zuverlässiger Führer. Bei der sehr detaillierten Behandlung dieser Jahrhunderte scheint dem Ref. das Mittelalter schlecht abgeschnitten zu haben. Es läßt sich nun einmal nicht bestreiten, daß die Schweiz an mittelalterlichen Fahnen in Originalen und zeitgenössischen Wiedergaben mindestens ein Dutzend mal so viel besitzt als das ganze übrige Europa, und daß daher das Studium der früheren Fahnen notgedrungen auf dem Schweizer Material fußen muß. Bei einer etwas weniger engherzigen Auswahl der mittelalterlichen Beispiele wäre es z. B. möglich gewesen, den armseligen Fetzen eines Banners auf S. 23 durch ein vollständiges Stück zu ersetzen. Beim Gonfanon (der wohl meistens, aber durchaus nicht immer, wie im Glossar gesagt wird, bildlos ist) vermischen wir den Hinweis auf die Achsenrichtung (rechtwinkelig zu der des Banners), sowie die bez. Literaturangabe, S. A. H. 1923, S. 10. Originale hätte man aus Bern abbilden können (Reich und Ungarn), oder, wenn ein deutsches Beispiel erhalten mußte, den Gonfanon mit dem Reichsadler in Wien, der allerdings aus Unkenntnis besagter Achsenverhältnisse dort als «Reiterfähnlein eines Eptingen» gilt. Auch Schützenfähnlein suchen wir vergebens. Den Zunfftahnen findet sich irrtümlich die Venetianische Fahne mit dem

Wappen des kommandierenden Herzogs von Mantua zugeteilt; die italienische Gesellschaft um 1500 war in Bezug auf die Auswahl von spielerischen Devisen sehr weitherzig, wie ein Blick in eines der zahlreichen Emblembücher gezeigt hätte, daher die pharmaceutischen Anspielungen. Eine Bemerkung wäre da auch nützlich gewesen, daß die Farben der Wolken- oder Bergemuster solcher Fahnen die Livreefarben angeben, die übrigens bis weit ins 16. Jahrhundert oft persönlich, nicht der ganzen Familie gehörig waren.

Bei der praktischen Anordnung des Werkes würde es ein Leichtes sein, die nächste Ausgabe mittels einer oder gar zweier weiterer Tafeln im Sinne obiger Aussetzungen zu vervollständigen. Auch eine durchgehende Angabe der Größenverhältnisse wäre sehr erwünscht, da notgedrungen Fahnen ganz verschiedener Größe auf derselben Tafel erscheinen müssen: am besten wohl durch Anbringen eines 0,50 m repräsentierenden Striches neben jeder Abbildung.

Ein besonderes Lob verdient das vorzügliche, die enorme Belesenheit des Verf. bezeugende Literaturverzeichnis von über 500 Nummern. Es gereicht Ref. zu stiller Freude, ein vergessenes Scherflein beisteuern zu können, nämlich die in der *Revue historique vaudoise* 1936, S. 35 ff. erschienenen 7 waadtländer Compagniefahnen vom Jahre 1707.

Bangy s. Clarens.

D. L. Galbreath.

Norwegisches Recht, Das Rechtsbuch des Frostothings. Germanenrechte B. 4. Übersetzung von RUDOLF MEISSNER. Schriften der Akademie für deutsches Recht. Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar 1939. 281 S.

Meißner hat im Jahre 1935 das norwegische Gesetzbuch des Gulathings in Übersetzung herausgegeben (Germanenrechte B. 6). Jetzt legt er das etwas umfangreichere Rechtsbuch des Frostothings vor, eine Privatarbeit eines Unbekannten, deren Einleitung in das Jahr 1260 zu setzen ist. Einzelne Teile sind aber älter. Das sogenannte Christenrecht des Rechtsbuches ruht auf dem Rechtsbuch des Erzbischofs Eysteinn (1157—1188) und es ist sicher, daß an den Eingang der Gesetzgebung das Thronfolgesetz von 1164 gestellt werden darf. Dieses Gesetz schloß den unehelichen Königssohn von der Thronfolge aus. Meißner gibt über all diese Dinge in einer umfangreichen Einleitung Auskunft (S. I—XLI). Er sagt (S. XXIX): «Unsere Fassung des Frostothingsrechts gehört einer Zeit an, in der schon das geschriebene Rechtsbuch, nicht mehr ein mündlicher Vertrag des Rechts herrschte und das Gesetzbuch an die Stelle einer ursprünglich unverbindlichen Aufzeichnung trat», eine Behauptung, der man durchaus zustimmen kann. So sind, allgemein gesprochen, die einleitenden Ausführungen des Verfassers sehr wertvoll und bieten uns ein gutes Bild vom ganzen Charakter des norwegischen Rechts. Meißner gibt auch Vergleiche mit dem Rechtsbuch des Gulathings und es zeigt sich deutlich, daß die Kraft und die

Frische der Gulathings in der Frostothings nicht mehr erreicht wird. So tritt auch das Bildhafte, das Sinnige und Sinnliche der Rechtssprache zurück. Immerhin zeigen sich auch in der Frostothing noch recht plastische Formulierungen wie etwa: «Das Mädchen, das sich auf den Brautstuhl setzt und die Bußen ihren Verwandten auf die Kniee wirft» (VI, 4) oder, wenn von der Ausrüstung gesagt ist, daß «der Mundvorrat im Kasten und das Mehl im Sacke ist» (VII, 8) oder wenn das uneheliche Mädchen «Winkeltochter» oder «Buschtochter» genannt wird (VIII, 8). Man sieht: Ein Stück der alten poetischen Rechtssprache ist noch erhalten geblieben.

Die Übersetzung Meißners ist ansprechend und klar, dem Urtext möglichst angepaßt.

Es ist ein großer Gewinn, für Juristen, Historiker und Philologen, daß wir in den Schriften der Akademie für deutsches Recht einen großen Teil der altskandinavischen Rechte in guten Übersetzungen zur Verfügung haben. Außer den genannten Arbeiten von Meißner liegen vor: Die schwedischen Rechte, übersetzt von Claudius von Schwerin (1935), die dänischen Rechte vom gleichen Verfasser (1938) und das isländische Recht (Die Graugans) von Andreas Heusler (1937).

Für Alle, die der altnordischen Rechtssprache nicht mächtig sind, bieten diese Übersetzungen ein reiches, überreiches Material und einen Ansporn zu weiteren Forschungen.

Muri b. Bern.

Hans Fehr.

GERD TELLENBACH, *Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches*. Heft 4 des VII. Bandes der Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Hermann Böhlau Nachfolger. Weimar 1939. VIII + 108 S. RM. 5.45.

Der Verfasser, Professor an der Universität Gießen, verneint in erster Linie die Frage, ob im 9. Jh. im Deutschen Reich Stammeshertzogtümer bestanden, d. h. ob die Stämme als solche irgendwie organisatorisch erfaßt oder zusammengefaßt gewesen seien; weder als einheitliche Heeresabteilungen, noch als Gerichts- und Verwaltungsbezirke, noch auch kirchlich waren die Angehörigen der einzelnen Stämme unter sich verbunden. Ohne äußere Organisation wirkten auf die Reichspolitik und das Königtum einigermassen nur die Bayern und Alemannen, weniger der Stamm der Franken. Neben dem König und einigen Geistlichen nahm jedoch die «Reichsaristokratie» d. h. die kleine Gruppe weltlicher Großer, die den höchsten Adel ausmachte, an der Reichspolitik teil. Die Richtigkeit dieser Erkenntnis belegt der Verfasser mit einer aus dem überlieferten Urkundenstoff zusammengestellten Liste der Männer und Geschlechter, welche bei den Stämmen der Franken, der Alemannen und Elsässer, der Bayern, der Sachsen zur «Reichsaristokratie» gehörten; er kommt zu der wichtigen Feststellung, daß der größte Teil mit dem Königshaus verwandt oder ver-

schwägert war: Neben 70 Franken aus 27 Familien weist er 26 Alemannen und Elsässer aus 8 Familien und bloß 15 Männer aus 7 Familien bayrischer, sächsischer oder unbekannter Herkunft nach. Die Geschlechter der Reichs- aristokratie waren auch untereinander eng verwandt oder verschwägert. Ihr Grundbesitz war in vielen Fällen weithin über das Großfrankenreich verstreut, sodaß sie schon aus eigenem Interesse für die Reichseinheit und den Frieden eintraten. Neue Stammeshertzogtümer in ihrer Hand sind nicht wahrzunehmen. Der häufige Titel « dux » (Herzog) bezeichnet wohl einen militärischen Führer, auch wenn er nicht von besonderer Bedeutung war, kommt aber im allgemeinen nur hervorragenden Mitgliedern der karolingischen Aristokratie zu. Die regelmäßige offizielle Titulatur der hohen Reichsbeamten war « comes ». Solange legitime Nachkommen aus karolingischem Haus vorhanden waren, wirkte zu Gunsten der Reichseinheit neben dem religiösen Streben, über die ganze, der einen Kirche zugehörnde Christenheit ein Reich, das imperium christianum zu errichten, auch das Zusammengehörigkeitsgefühl und das Interesse der Reichsaristokratie.

Im letzten Kapitel zeigt der Verfasser in einleuchtender Weise, daß es gerade Angehörige der karolingischen Reichsaristokratie waren, welche 888/9 sich bemühten, neue Königreiche und Stammeshertzogtümer zu begründen; dies offenbar deshalb, weil sie Arnulf von Kärnten wegen seiner unehelichen Geburt nicht als treuefolgeberechtigt anerkannten. Die entstehenden Teilreiche waren also « nichts anderes, als die Fortsetzungen karolingischer Teilreiche »; sie entstanden nicht « aus völkischer, wirtschaftspolitischer, geographischer oder militärischer Notwendigkeit ». Die Könige der Teilreiche errangen sich ihre Stellung namentlich mit Hilfe der von ihnen beherrschten Lehensgenossenschaften und der Geistlichen, auf die sie kraft ihrer vielen Eigenkirchen und Klöster Einfluß hatten; der Wunsch der Untertanen spielte eine geringe Rolle. Nachdem sich Arnulf als König von Ostfranken und Lothringen durchgesetzt hatte, anerkannten die meisten jener Könige seine Oberhoheit; so auch Rudolf von Hochburgund. So wurde wieder ein loser Zusammenhang des alten Reiches hergestellt. « Noch stand alles Volk unmittelbar dem König und seinen Beauftragten gegenüber. Das Reich waren der König und das in seiner Herrschaftsordnung lebende Volk ». Ostfränkische Stammeshertzogtümer gab es noch im Anfang des 10. Jh. nicht. Immerhin überragte in den drei großen Stämmen der Franken, Sachsen und Bayern je ein Mann alle übrigen an Autorität kraft seines Reichtumes, seiner Tüchtigkeit und seiner Abstammung aus reichsadeligen Geschlechtern, sodaß die Voraussetzungen zur Bildung von Stammeshertzogtümern gegeben waren, die dann nach Tellenbach 919 (zur Zeit der Wahl Heinrichs I.) auch wirklich deutlich in die Erscheinung traten. Aber: « Der Herzog erwirbt kein Herzogtum, sondern er schafft es erst durch seine Macht und Autorität. Das Stammeshertzogtum ist nicht durch den zersplitterten Willen des führerlosen Stammes, sondern den Herrscherwillen des Herzogs entstanden. Der Herzog selbst ist die

politische Organisation des solange unorganisierten, führerlosen Stammes» (S. 92). Ein Überblick über die Organisation und das politische Handeln der Stämme beschließt die mit bemerkenswerter Objektivität geschriebene, überzeugende Studie.

In einem Exkurs wird im Anschluß an Forschungen Schramms, Heimpels und Mitteis die Rolle der Herzöge bei den deutschen Königswahlen von 911, 919 und 936 beschrieben.

Auch für die Verhältnisse der heutigen Schweiz im 10. Jh. ist die Arbeit aufschlußreich. Sie wirft namentlich neues Licht auf das Wesen der Herrschaft, welche der Alemannenherzog Burkhard im Osten, König Rudolf von Hochburgund im Westen unseres Landes aufrichteten und erklärt die Tatsache, daß auch die politische Geschichte unseres Landes bis in das 13. Jh. hinein nicht Volks- oder Stammesgeschichte ist, sondern einzig von den Herrschern und von einigen hervorragenden Adelsgeschlechtern Kunde gibt.

Bern.

Hermann Rennefahrt.

HEINRICH MITTEIS, *Die deutsche Königswahl, ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle*. 208 Seiten. Verlag Rudolf M. Rohrer, Baden bei Wien, 1938.

Der Verfasser, einer der bedeutendsten zeitgenössischen Rechtshistoriker, hat in seiner neuen Studie ein vielumstrittenes Problem der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte seiner endgültigen Lösung entgegengeführt. Mitteis bemeistert mit zwingender juristischer Logik, zugleich aber auch mit feiner historischer Einfühlungsgabe die so überaus vielgestaltigen Schwierigkeiten, die der Stoff bietet; vor allem ist es ihm auch gelungen, dem Wandel der mittelalterlichen Denkvorstellungen in vorbildlicher Weise gerecht zu werden. Die Hauptergebnisse seiner für Nichts-Rechtshistoriker großenteils schwer lesbaren Untersuchung seien hier einem weiteren Interessentenkreis bekanntgegeben.

Mitteis weist in seiner Abhandlung immer wieder auf den tiefen Einschnitt hin, den die Doppelwahl von 1198 für das von ihm behandelte Thema bildet. Vor diesem Zeitpunkt waren Erb- und Wahlrecht durch die altgermanische Anschauung vom Geblütsrecht untrennbar ineinander verflochten. « Bis 1198 bildet die Königswahl nur ein Glied in einer Kette von Handlungen, die alle zusammen zur Thronerhebung des deutschen Königs notwendig waren. Diese bewegte sich noch ganz in Formen des volkstümlichen Rechts, die noch aus der germanischen Frühzeit stammten; sie war ein Akt des spontan geäußerten Volkswillens, der keine festen Regeln kannte, weil er von Fall zu Fall erlebnismäßig neu gestaltet, improvisiert wurde. Das beginnt sich im 12. Jahrhundert zu ändern und ist um 1200 zu Ende. Die Anfänge der romanistisch-kanonistischen Rechtswissenschaft schlagen das volkstümliche Recht in die Fesseln ihrer Begriffsbildung. Sie lösen die Königswahl aus dem Gesamtzusammenhang

der Thronfolge und machen aus ihr ein an bestimmte Regeln gebundenes Rechtsgeschäft. Jetzt erst können subjektive Wahlrechte Einzelner entstehen» (S. 13).

Schon von 1198 gab es, wie Mitteis eindrücklich hervorhebt, ein tatsächliches Vorwahlrecht einzelner Fürsten und zwar in Gestalt der Folgepflicht, d. h. der Pflicht, einer Autorität zu folgen. «Dem deutschen Recht ist die mechanische Gleichmacherei von Haus aus fremd; es hat eine hohe Achtung vor dem Wert der Persönlichkeit, vor der Rangstufung, der Hierarchie, als Ordnungsprinzip der menschlichen Gesellschaft; daher ging ihm auch seit je Autorität vor Majorität» (S. 61). Man wird hinzufügen dürfen, daß dies nicht eine besondere Eigenart des deutschen Rechtes war; diese Anschauung entsprach vielmehr dem urtümlichen Rechtsdenken aller Völker. Das Mehrheitsprinzip ist überall im Abendlande, in der Antike wie im Mittelalter und in der Neuzeit, erst mit dem Hervortreten des anstaltlichen Staatsgedankens zum Leben erwacht.

Die Folgepflicht, die vor 1198 in sehr schwankender Weise und keineswegs starr verbindlich geübt worden war, nimmt nachher feste Formen an. Vor allem wird nunmehr gefordert, daß die Teilnahme von vier bestimmten Fürsten für jede rechtsgültige Königswahl unerläßlich sei. Bei dieser Forderung wirkte in einer gewissen Hinsicht die Erinnerung an die vier alten Stammesgruppen der Franken, Sachsen, Bayern und Schwaben nach; insbesondere bei der Einsetzung neuer Dynastien 911, 919, 1024, 1125 war der neue König jeweils von allen vier Hauptstämmen erkoren worden. Ein Vorstimmrecht der vier Stammeshertze vermochte sich indessen, da nur der Bayer seinen Stamm wirklich beherrschte, nie auszubilden; alle modernen Gelehrten-Kombinationen, die die vier weltlichen Kurstimmen der späteren Zeit auf die Stammeshertze zurückführen wollen, gehören ins Reich der Phantasie. Nur die Erinnerung an die Zahl vier blieb und kam nunmehr unter den veränderten Verhältnissen vier einzelnen Fürsten zugute.

Aus dem hierarchischen Rangsystem, wie es für die geistlichen Fürsten galt, konnte ein Vorrecht der drei ältesten Erzbistümer: der drei rheinischen Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, erwachsen. Ihnen wurde sodann als einziger weltlicher Fürst der Pfalzgraf bei Rhein gleichgestellt und seine Teilnahme an der Wahl als unentbehrlich erklärt; hierbei mag nach Mitteis die leitende Stellung des Pfalzgrafen im königlichen Hofgericht maßgebend geworden sein. Der Umstand, daß einzelne dieser vier Fürsten bei der Königswahl Philipps von Schwaben 1198 nicht mitgewirkt hatten, wurde von Papst Innozenz III. als Rechtsvorwand benützt, um die Wahl als ungültig zu erklären. «Hier», so formuliert Mitteis, «in der Einführung juristischer und insbesondere proessualer Begriffe — nicht im Mehrheitsprinzip! — liegt die eigentliche Einbruchsstelle des kanonischen Rechts. Und seine Hauptwirkung erblicke ich darin, daß die bis dahin einen Gemeinschaftsakt darstellende Königserhebung jetzt ein formalisierter Rechts-

akt einiger Weniger wird, daß die volkstümlichen Grundlagen vollständig verloren gehen und im Endergebnis die Königswahl ein Spielball der europäischen Politik zu werden droht. Nicht der Sachsenspiegel hat mit der Aussonderung eines engsten Wählerkreises begonnen, sondern die rheinischen Fürsten, die unter englischem Einfluß dem Papst das Material zu seinen Entscheidungen geliefert haben, tragen dafür die Verantwortung» (S. 117).

Für den weiteren Verlauf der Entwicklung ist sodann der *Sachsenspiegel* Eikes bestimmend geworden. In Übereinstimmung mit der grundlegenden Studie Hans Fehrs (*Die Staatsauffassung Eikes von Repgows*, 1917) stellt Mitteis fest: «Eike wollte nach seinen eigenen Worten im *Sachsenspiegel* das Recht darstellen, wie es von den guten Vorfahren überkommen war, also die Rechtsnormen, die er als geltend ansah und denen er verbindliche Kraft beimaß; er bewegte sich auf dem Gebiete des Sollens und nicht des Seins» (S. 133). Eike spricht ein Vorwahlrecht einmal den drei rheinischen Erzbischöfen zu, sodann den angeblichen Inhabern dreier Erzämter: dem Pfalzgrafen vom Rhein als des Reiches Truchseß, dem Herzog von Sachsen als des Reiches Marschall, dem Markgrafen von Brandenburg als des Reiches Kämmerer; dagegen schließt er den König von Böhmen als den Schenken des Reiches ausdrücklich aus, weil er nicht deutsch sei. Auf Grund des Ansehens, das der *Sachsenspiegel* in der Folgezeit genoß, stiegen der Sachse und der Brandenburger in der Tat zu erblichen Inhabern der ihnen zugeschriebenen Erzämter auf. Mit der Hinzufügung der beiden sächsischen Fürsten wollte Eicke, wie Mitteis in ansprechender Weise begründet, ein Gleichgewicht zwischen den geistlichen und weltlichen Vorwählern schaffen und außerdem den Einfluß Niederdeutschlands im Reiche stärken. «Freilich brachte Eike damit erst recht seinen Grundsatz, das Wahlrecht aller Fürsten, in Gefahr; sein Versuch, dieses mit dem Erstkurrecht der sechs Fürsten, die er für unentbehrlich hielt, zu vereinigen, konnte schwerlich gelingen. Ihre Bindung an die Wahl aller Fürsten blieb eine bloße Sollvorschrift. Denn wenn die Fürsten nur noch folgepflichtig waren — welches Interesse sollten sie an der Ausübung ihres Rechtes haben? So schief die Wahlbeteiligung der Reichsfürsten langsam ein; man brauchte ihnen ihr Recht kaum jemals formell abzuerkennen» (S. 145). Bei der zunehmenden Machtlosigkeit der Reichsgewalt schien es wenig Sinn zu haben, den Kurfürsten ihr Vorwahlrecht streitig zu machen; die Masse der Fürsten stand jetzt der Königswahl ohnehin ziemlich gleichgültig gegenüber.

Seitdem der Braunschweiger Reichstag von 1252 das Kurrecht des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg in aller Form anerkannt hatte, nachdem seit 1257 auch der König von Böhmen Mitglied des «Kurkollegs» geworden war, blieb noch die Frage strittig, ob ein neuer König jeweils einmütig oder durch Stimmenmehrheit zu wählen sei. Die Forderung auf Einstimmigkeit war für Minderheiten vorteilhaft; denn

bei deren Wahlhandlungen blieben die Vertreter der Mehrheit, obwohl eingeladen, jeweils aus, da sie die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Wahlhandlung nicht selber in Frage stellen wollten. Wenn schließlich das Majoritätsprinzip siegte, so entsprach das, wie Mitteis einleuchtend zeigt, gerade der alten Auffassung, die bei jeder Wahlhandlung die Teilnahme von vier Vorwählern verlangte. « Die gleiche Vierzahl gilt aber für das Rhenser Weistum (1338) und die Goldene Bulle (1356). Nur daß sie das Quorum als Majorität auffassen und zugleich die verdeckte in eine offene Mehrheitsbildung durch Abstimmung verwandeln. Die Folgepflicht der Minderheit besteht jetzt, aber außerhalb des Wahlaktes, als Unterwerfungspflicht weiter. Nur in diesem ganz beschränkten Sinne kann man sagen, daß das Mehrheitsprinzip erst 1338 in das Königswahlrecht eingedrungen sei » (S. 198 f.).

Basel.

Adolf Gasser.

FRIEDRICH EMIL WELTI, *Das Stadtrecht von Bern II* (Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil, Stadtrechte). Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, hg. auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins, mit Unterstützung des Bundes und der Kantone. Aarau, Sauerländer 1939. Band mit doppelter Paginierung: XL + 129 S. (Satzungenbuch in Wien), XI + 176 S. (Das Stadtbuch, Eigentum des Staatsarchivs Bern).

Vor Kurzem sind in der Reihe der Stadtrechte zwei neue Bände erschienen, derjenige von Greyerz und derjenige von Bern. Das Stadtrecht von Greyerz bewegt sich naturgemäß in einem engen geschichtlichen Rahmen, bietet aber durch seine Zusammenhänge mit den Grafen von Greyerz und dem Stadtrecht von Moudon eine Reihe interessanter Beobachtungen. Bern zeigt eine eindrucksvolle Entwicklung, die sich zu eigentlicher geschichtlicher Größe erhebt. Dies spiegelt sich im Umfang und in der inhaltlichen Bedeutung seiner Rechtsquellen, um deren Ausgabe sich der Senior der schweizerischen Rechtshistoriker, Dr. Fr. Emil Welti in Kehrsatz, große Verdienste erworben hat. Der vorliegende zweite Band der Rechtsquellen der Stadt Bern enthält zwei Teile: das Satzungenbuch und das Stadtbuch. Das Satzungenbuch gehörte einst der Berner Kanzlei, lag wohl noch im 18. Jahrhundert in Bern und kam in den Handel, aus welchem es schließlich die Nationalbibliothek in Wien erwarb. Angelegt um 1398 von dem bernischen Stadtschreiber und Chronisten Konrad Justinger, hatte der Band, wie Welti darlegt, seinen Vorgänger, der in der Wiener Handschrift als « rodel und satzungsbuch » angerufen wird. Andererseits ist die von Welti 1902 edierte Sammlung von Satzungen aus den Jahren 1213—1539 (Das Stadtrecht von Bern I), beruhend auf einer Handschrift der Universitätsbibliothek Basel, lediglich eine Abschrift der neu entdeckten in Wien liegenden Justingerhandschrift. Das Justinger'sche Werk enthält neunzehn bisher unbekannte Satzungen und bietet für eine Reihe bisher undatierter Stücke

die genaue Datierung. Infolgedessen war ein Gesamtabdruck der Wiener Handschrift nicht nur statthaft, sondern geradezu geboten. Durch eine Nummernkonkordanz wird auf die gleichlautenden Stücke der Ausgabe von 1902 verwiesen. In der Einleitung zum Satzungsbuch gibt Welti neue Aufschlüsse zum Leben Justingers; so bestätigt sich, daß Justinger schon 1384 in Bern weilte und daß seine Heimat in Straßburg zu suchen ist; die Zusammenhänge weisen auf die in Freiburg i. Br. seßhaften Justinger, die aus Rottweil stammten. Daneben gibt die Einleitung eine ausgezeichnete Übersicht über den derzeitigen Stand der bernischen Stadtrechtsforschung; im einen und andern Punkte wird die Einleitung der Rechtsquellen Bern I (1902) ergänzt und berichtet. — Im zweiten Teile des Bandes wird das sog. « Berner Stadtbuch », begonnen 1436 durch den Stadtschreiber Heinrich von Speichingen (Eigentum des Staatsarchivs Bern) von Welti veröffentlicht. Die Einträge geben über die Verwaltung der Stadt Bern und ihres Herrschaftsgebietes, über Stadtrecht, Handwerk und Gewerbe reiche Aufschlüsse.

Zürich.

Anton Largiadèr.

Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts. 2. Band: Steuergesetzgebung von 1401—1470, Steuerrödel von 1401—1450, mit einem Stadtplan. Bearbeitet von HANS NABHOLZ und EDWIN HAUSER. Zürich. Staatsarchiv. 656 S.

In einem mächtigen Bande legt das Staatsarchiv Zürich den zweiten Teil der mittelalterlichen Steuerbücher Zürichs vor. Es folgt damit der beim Urkundenbuch und bei den Stadtbüchern aufgestellten Losung, das mittelalterliche Quellenmaterial vollständig und im Wortlaut durch den Druck zugänglich zu machen. Je mehr die historische Forschung in die Breite geht, je mehr die verschiedenen Zweige der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte aufblühen, umso dankbarer ist man dafür, wichtige Quellen in so vollständiger Weise gedruckt und durch vorbildliche Register erschlossen benützen zu können. Die mühevollen Arbeit und die großen Kosten, die für derartige Quellenveröffentlichungen aufgewendet werden müssen, werden sicher in steigendem Maße durch die so möglich gewordene allseitige Ausschöpfung der Quellen gelohnt. Weit über den örtlichen Bereich hinaus geht die Bedeutung derartiger Veröffentlichungen, da sie auch die Möglichkeit für die fremde Forschung zu vergleichenden Untersuchungen erst eigentlich bieten. Und diese vergleichende Untersuchung über größere Räume hinweg wird sich ja auf die lange Periode der Einzelforschung unweigerlich wieder aufbauen müssen, wenn die historische Forschung zum richtigen Bild der Entwicklung im großen Rahmen kommen will.

In Zürich sind Steuerbücher schon sehr früh, nämlich von 1357 weg, und in einer stattlichen zusammenhängenden Reihe erhalten. Ein erster Band der Veröffentlichung brachte die Rödel der Jahre 1357—1376; er ist 1918 erschienen. Der vorliegende Band bringt die Rödel aus der ersten

Hälfte des 15. Jahrhunderts und ein dritter Band soll bis 1470 reichen und die Reihe zum Abschluß bringen. Neben den Rödeln der Stadt tauchen im vorliegenden Band in zunehmender Anzahl auch Rödel der Landschaft auf, entsprechend der Ausdehnung des Zürcher Stadtstaates. Eine Unmasse Tatsachen ist auf den mehr als 600 Seiten zusammengedrängt und nicht weniger als 300 Seiten Register aller Art erschließen diese Tatsachenmasse. Besonders willkommen ist dazu noch der schöne Stadtplan von Dr. Corrodi-Sulzer, der zum Vergleich mit dem Plan in Band 7 des Zürcher Urkundenbuches für das Zürich des 14. Jahrhunderts herausfordert.

Alles in allem genommen ist der neue Band der Zürcher Steuerbücher eine Leistung, auf die Bearbeiter und Herausgeber mit Stolz blicken können. Er wird in vielfältiger Benutzung auf sehr lange Zeit hinaus seine Nützlichkeit beweisen.

A a r a u.

H e k t o r A m m a n n.

BARTOŠ, F. M., *Orationes, quibus Nicolaus de Pelhřimov, Taboritarum episcopus, et Ulricus de Znojmo, Orphanorum sacerdos, articulos de peccatis publicis puniendis et libertate verbi dei in concilio Basiliensi anno 1433 ineunte defenderunt.* Edidit F. M. B. (Archivum Taboriense) Tabor 1935. 174 S.

In den ersten Januartagen des Jahres 1433 traf die an die Basler Kirchenversammlung abgeordnete Gesandtschaft der böhmischen Hussiten in der Konzilsstadt ein. Bei den über drei Monate sich hinziehenden Disputationen zwischen den Hussiten und den Konzilsvätern sprachen als Hauptvertreter der erstern Johann Rokycana, der Pfarrer der Prager Teynkirche, über die Kommunion unter beiden Gestalten, der Taboritenbischof Nikolaus Biskupec von Pilgram über Recht und Pflicht, Todsünder auch bürgerlich zu bestrafen, der Waisenpriester Ulrich von Znaim über die freie Predigt des Wortes Gottes und der Engländer Magister Petrus Payne gegen den irdischen Güterbesitz des Klerus. Bartoš ediert im vorliegenden Heft das Referat des Taboritenbischofs und dessen Replik auf das Korreferat des Domdekans von Cambrai, Aegidius Carlier, sowie den Vortrag des Ulrich von Znaim und dessen Antwort auf die Gegenrede des Kölner Theologieprofessors und Dominikaners Heinrich Kalteisen aus Koblenz. Von diesen vier Reden liegen drei seit langem in den großen Quellensammlungen von Martène und Durand und von Mansi gedruckt vor, aber teilweise fehlerhaft und unvollständig. Das bisher nicht veröffentlichte erste Referat des Taboritenbischofs druckt Bartoš nach dem in einem Krakauer Codex auf uns gekommenen Text ab. Einen bessern und vollständigeren Text der Ausführungen des Ulrich von Znaim lieferte dem Herausgeber eine Handschrift des Koblenzer Stadtarchivs, die einst dem Heinrich Kalteisen gehörte.

Der willkommenen Edition sind knappe Erläuterungen in tschechischer Sprache beigegeben. Es ist zu hoffen, daß der noch nicht gedruckte, von Bartoš wieder aufgefundene Text der Reden des Petrus Payne, von deren

Aufnahme in den hier besprochenen Band der Editor 1935 «propter injuriam temporis» absehen mußte, trotz der vermehrten Ungunst der Zeit einmal veröffentlicht werden kann.

Z o f i n g e n.

G e o r g B o n e r.

MARCELLE KLEIN, *Die Beziehungen des Marschalls Gian Giacomo Trivulzio zu den Eidgenossen und Bündnern 1480—1518.* (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft 19/3). Zürich, A.G. Gebr. Leemann & Co. 1939.

Diese 262 Seiten umfassende Publikation, die in ihrem Umfang und in der Erfassung des Quellenmaterials über eine gewöhnliche Dissertation hinausgeht, erschien 1939 im XIX. Band als 3. Heft der «Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft» im Verlag von A.G. Gebr. Leemann & Co., Zürich und Leipzig, zum Preise von Fr. 8.—. Die für die schweiz. Historiographie wertvolle Studie hat sich die Aufgabe gestellt, die Bedeutung des mailändischen Condottieri Gian Giacomo Trivulzio zur Zeit der Eroberung der italienischen Herrschaften durch die Eidgenossen und Bündner am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts aufzudecken und festzulegen. Aber die Lösung dieser Aufgabe war keine leichte, da Trivulzio das Ziel verfolgte, gerade in der Kontaktzone zwischen den beiden Mächtegruppen, den Eidgenossen und Mailand, ein eigenes, von diesen Staaten völlig losgelöstes Herrschaftsgebiet zu begründen. Er erreichte sein Ziel teilweise, indem er 1480 das Misox, 1493 Rheinwald und Safien und 1500 Chiavenna erwarb; aber weder die Eidgenossen und Bündner noch Mailand, noch die eigenen Untertanen ließen den schwergehetzten Mann zur ungestörten Beherrschung seiner Ländereien kommen. So war er von vornherein zu jener Schaukelpolitik verurteilt, die den politischen Streber für kurze Zeit hochzuheben vermochte, um ihn dann aber unfehlbar als Opfer der stärkern Machtgebilde, denen er sich aus bloßem Egoismus dienstbar gemacht hatte, untergehen zu lassen. Mit allen Regenten, die sich in die mailändischen Verhältnisse eingemicht haben, in erster Linie mit den Herzögen selbst, dann aber auch mit den Eidgenossen und Bündnern, mit Frankreich, mit dem Kaiser, mit Venedig, mit dem Papst und mit Spanien hat er Beziehungen angeknüpft und als von allen moralischen Bindungen gelöster Renaissancemensch und Kenner der Macchiavellischen Staatsraison in raffinierter Treulosigkeit den einen gegen den andern ausgespielt. Damit ist aber auch schon angedeutet, daß die Sammlung des weiterstreuten Aktenmaterials eine schwere und zeitraubende Arbeit darstellte, die jahrelange Studien in schweizerischen und oberitalienischen Archiven erforderte. Das mit unermüdlicher Ausdauer zusammengetragene Quellenmaterial, das in der Publikation einen großen Raum einnimmt, leistet der Geschichtsforschung ganz zweifellos wertvolle Dienste. Die Expansionspolitik der Eidgenossen und Bündner, die in dieser Zeit den höchsten Grad der Aktivität erreichte, wird durch diese Publikation vielfach in ein neues Licht gerückt.

Es ist zu begrüßen, daß die Verfasserin die großen historischen Ereignisse in den Vordergrund rückt und erst hernach festlegt, wie weit diese von Trivulzio beeinflußt wurden. Auf diese Weise tritt das ausschließlich Biographische zurück, was der ernstesten Forschung nur dienlich ist; denn nur zu oft sind Biographien « bemalte Fensterscheiben », die im ersten Augenblicke entzücken, aber hernach bange Zweifel wecken.

Die Zeit, in der der mailändische Condottieri und spätere französische Marschall Gian Giacomo Trivulzio in die historischen Ereignisse Graubündens und der Eidgenossenschaft eingreift und diese mehr oder weniger bestimmend beeinflußt, reicht von 1480—1518. Sie läßt sich in drei Hauptabschnitte gliedern. Der erste reicht von 1481—1494 und umfaßt die Beziehungen Trivulzios zu den III Bünden, wobei folgende Hauptereignisse hervortreten: 1. Erwerb des Misox 1478—1481, 2. Aufstand des obern Misox 1481—1484, 3. Walliser- und Wormser-Feldzüge und die mailändischen Zollexemtionen für die III Bünde 1484—1488 und 4. Erwerb von Rheinwald und Safien 1488—1494.

Der zweite Hauptabschnitt behandelt den Kampf um Italien, die Beziehungen des in französische Dienste übergetretenen Trivulzio zu den Eidgenossen und Bündnern und seine Rolle im Schwabenkrieg und bei der Eroberung der Lombardei. Der Hauptinhalt wird durch folgende Kapitel angedeutet: 1. Feldzug nach Neapel und Frieden von Vercelli 1494—1495, 2. Anschluß des Grauen Bundes an die französische Politik, Bemühungen Trivulzios um den Erwerb von Rhäzüns und sein Beitritt zum Grauen Bund 1496, 3. Vorbereitungen zum Einfall ins Mailändische 1497—1498, 4. Vom Regierungsantritt Ludwig XII. bis zum Schwabenkrieg 1498 und 5. Der Schwabenkrieg und die Eroberung der Lombardei 1499.

Im dritten und letzten Lebensabschnitt von Trivulzio von 1500—1518 stehen die Interessen der Eidgenossen und Bündner im Gegensatz zu Frankreich, dem nunmehrigen Besitzer der Lombardei und damit auch im Gegensatz zum Marschall. Dieser ist nun zu einer gefährlichen Schaukelpolitik verurteilt, die zur Konfiskation seiner Besitzungen und schließlich zu seinem Sturze am französischen Hofe führte. Die Verfasserin teilt diesen dritten Abschnitt in folgende Kapitel ein: 1. Verlust der Lombardei, Frieden von Arona 1499—1503, 2. Romzug, Chiasserzug und kalter Winterfeldzug 1504—1512, 3. Von der Vertreibung der Franzosen aus der Lombardei bis zum Tode Ludwig XII. 1512—1514, 4. Von der Rückeroberung der Lombardei bis zum ewigen Frieden mit den Eidgenossen 1515—1516 und 5. Land- und Bürgerrechte mit den Eidgenossen und Testament 1516—1518.

Einleitend entwirft die Verfasserin in kurzen Zügen das Charakterbild des Marschalls. Er wurde 1441 in Mailand geboren als Sohn eines reichen Mailänder Patriziers und genoß am Hofe der Sforza eine sorgfältige Erziehung. Noch in jungen Jahren nahm er an verschiedenen Feldzügen teil, durch die seine glänzenden militärischen Eigenschaften ins Licht gerückt wurden, die für seine Zukunft entscheidend geblieben sind. Auch seiner

geistigen Erziehung — zeitweise war der Humanist Giorgio Valla sein Lehrer — wurde alle Aufmerksamkeit geschenkt. Aber inmitten einer Umgebung voller Ränke und Intriguen wurde er zu einem politischen Streber im Geiste Macchiavellis. Sein maßloser Ehrgeiz kannte keine Grenzen, und entsprechend groß war auch sein Haß gegen alle diejenigen, die ihm hindernd in den Weg traten. Der unbeugsame Sinn, mit dem er seine Ziele verfolgte, hat in der Walsersprache des Rheinwalds einen Niederschlag gefunden, indem man dort bis vor kurzem eigensinnige Menschen, die sich nicht belehren lassen wollen, als wahre «Trawülsch» bezeichnete. Sein Streben auf die Erwerbung eines eigenen Fürstentums zwischen Mailand und der Eidgenossenschaft hat nur teilweise Erfolg gehabt. Die Expansionskraft der III Bünde und der Eidgenossenschaft, sowie die freiheitlichen Bestrebungen seiner Untertanen waren Machtfaktoren, gegen die er auf die Dauer nicht aufkommen konnte. Man muß es als besondere Tragik bezeichnen, wenn gerade der französische Hof, dem der Marschall besonders als Heerführer unschätzbare Dienste geleistet hatte, ihn, den man gegen Ende seines Lebens entbehren konnte, in Ungnade von sich stieß. In grenzenloser Erbitterung gegen den König und gegen seine Freunde starb er vom 4./5. Dezember 1518, 71 Jahre alt, in Chartres unweit von Paris. Sein Grabmal zierte eine einfache Grabschrift, die sich Trivulzio selbst ausgewählt haben soll und die dem Unsteten dieses bewegten Lebens Ausdruck verleiht: « Joanes Jacobus Trivultios Antonii Filius qui nunquam quievit quiescit. Tace. »

Dem Historiker, der sich mit dem Studium der Expansionspolitik der Bündner und Eidgenossen am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts beschäftigt, die zur Bildung der italienischen Vogteien führte, wird diese Publikation mit ihrem reichen Quellenmaterial wertvolle Dienste leisten.

Chur.

L. Joos.

ALFRED WEITNAUER, *Allgäuer Mannschafts- und Bewaffnungslisten des 16. und 17. Jahrhunderts*. Allgäuer Heimatbücher 15. Bändchen: Alte Allgäuer Geschlechter. X. Verlag Otto Oechelhäuser, Kempten (Allgäu), 1939.

Mannschafts- und Bewaffnungslisten aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die auf die Einzelheiten der Bewaffnung eingehen und nicht nur die Zuteilung der Wehrfähigen an die einzelnen Waffengattungen, wie Langspießer, Halbartiere und Schützen, abgesehen von der Reiterei, überliefern, bieten für die Waffengeschichte wertvolle Aufschlüsse. So möge hier auch eine Arbeit erwähnt werden, welche die Verzeichnisse der waffenfähigen männlichen Bevölkerung innerhalb eines bestimmten Gebietes wiedergibt. Wenn es sich auch nur um einen kleinen Raum handelt, den des Hochstift-Augsburgischen Pflegamts Rettenberg und der Pflege Füßen, sind gerade in diesen Gegenden, wie überhaupt im Allgäu Beziehungen zu der damaligen

Eidgenossenschaft vorhanden. Die Listen erstrecken sich nur auf die Landwehr, die zur Abweisung eines feindlichen Angriffs auf die engste Heimat eingesetzt wurde. Gerade aus dem Allgäu hat sich ein großer Teil der Landsknechte, der Gegner der Eidgenossen im 16. Jahrhundert, rekrutiert. Sie haben als Soldaten einen guten Ruf gehabt; so finden wir auch Allgäuer Fechtmeister im Gebiete der Eidgenossenschaft tätig. Die Allgäuer Waffenindustrie lieferte verschiedentlich in die Schweiz, so bezog im letzten Drittel des genannten Jahrhunderts Zürich Halbarten aus Kempten.

Der Verfasser hat in seiner Wiedergabe dieser Allgäuer Mannschafts- und Bewaffnungslisten sämtliche vorkommenden Schutz- und Trutzwaffen aufgenommen, und es ist interessant, diese Bewaffnung mit der damaligen schweizerischen in Vergleich zu ziehen. Eine kurze Zusammenfassung mag hier folgen:

1519: An Harnisch: Armschienen, Armzeug, Brust, Hut, Koller, Krebs, Panzer, Rucken.

An Waffen: Spieß, Halbarte, Büchse.

1536: An Harnisch: Hirnhaube, Goller, Kragen, Krebs, Panzer, Ringkragen, Rucken.

An Waffen: Spieß, langer Spieß, Halbarte, Büchse, Hakenbüchse.

1540: An Harnisch: Haube, Goller, Kragen, Krebs, Rucken.

An Waffen: Spieß, Halbarte, Büchse.

1550: An Harnisch: Haube, Goller, Kragen, Krebs, Rucken.

An Waffen: Die gleichen w. o. Desgleichen 1550.

Es folgt dann ein Unterbruch der Listen bis 1673. Damals ist die Schutzbewaffnung nirgends mehr aufgezählt, da diese Landwehr keine solche mehr getragen hatte.

An Waffen kommen noch in Betracht: Halbarte, Muskete, «Feuerrohr» mit Luntens- und mit Radschloß. Dieselben Waffen finden wir in den beiden letzten Verzeichnissen von 1682 und 1688.

Zum Schluß folgen die Erklärungen zu den im Text genannten Waffen- und Rüstungsstücken, sie sind nicht zeitlich geordnet, sondern zunächst sachlich in Schutz-, Trutz- und Pulverwaffen aufgeteilt; innerhalb dieser Gruppen sind die Stichworte alphabetisch angeführt, sodaß wir einen klaren Überblick über die Bewaffnung dieser Allgäuer Kontingente erhalten. Die Erklärungen sind von zeitgenössischen Illustrationen begleitet. Wir ersehen deutlich, daß diese Bewaffnung schon seit 1519 in der Hauptsache der jeweilig in der Eidgenossenschaft üblichen folgte.

Zürich.

E. A. Geßler.

ALFRED WEITNAUER, *Oberallgäuer Bauern in Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts*. Allgäuer Heimatbücher 19. Bändchen, Alte Allgäuer Geschlechter XIV. Verlag Otto Oechelhäuser, Kempten (Allgäu), 1939.

Für die Schweizergeschichte ist der Abschnitt dieses Bändchens, die «Oberallgäuer Bauernunruhen 1396—1408», von Bedeutung, da sie in ge-

wisser Beziehung zu den Unabhängigkeits-Kriegen der Appenzeller stehen. Ein oberallgäuerischer Bauernaufstand, der die gleichen Ziele wie die Appenzeller verfolgte, ist jedoch 1406 unterdrückt worden.

Zürich.

E. A. Geßler.

STRIEDER JAKOB, *Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg.* Zweite, vermehrte Auflage. 232 S. Duncker & Humblot, München 1935.

Das reiche Augsburg. Ausgewählte Aufsätze JAKOB STRIEDER'S zur Augsburger und süddeutschen Wirtschaftsgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts. Herausgegeben von Heinz Friedrich Deininger. 211 S. Duncker & Humblot, München 1938.

Ungefähr 20 Jahre ist es her, seitdem ich auf einer langen Archivreise durch Süddeutschland einen nachdrücklichen Hinweis auf die Bedeutung Jakob Strieders für die Geschichte Augsburgs erhielt. Auf dem Stadtarchiv erklärte man mir nämlich, daß die wirtschaftsgeschichtliche Arbeit im Archiv für Prof. Strieder, der gerade Ordinarius für Wirtschaftsgeschichte in München geworden war, reserviert sei; ich könne also für meine Zwecke nichts einsehen. Es bedurfte dann des liebenswürdigen Eingreifens von Strieder selber, um nach einigen Tagen dieses Hindernis weg zu räumen! Strieder war eben der Wirtschaftshistoriker Augsburgs und ist es bis zu seinem 1936 erfolgten Tode geblieben.

Dafür sind hier noch nachträglich zwei gewichtige Belege anzuzeigen: Noch vor dem Tode Strieders ist eine zweite Auflage seiner Dissertation erschienen, die seinerzeit großes Aufsehen erregt hat und bis zum heutigen Tage ein Kernwerk der Wirtschaftsgeschichte geblieben ist. Auf die Anregung von Aloys Schulte hin hat Strieder für seine Dissertation die Augsburger Steuerbücher als Grundlage gewählt, die in einer selten reichen und früh einsetzenden Reihe erhalten sind. Damals erregte gerade das Werk von Sombart über den «*Modernen Kapitalismus*» das größte Aufsehen. Da entschloß sich Strieder mit glücklichem Griff, an Hand seiner Augsburger Steuerbücher eine der Hauptthesen Sombarts nachzuprüfen, nämlich die Behauptung, daß der Kapitalismus im Spätmittelalter sich auf den zusammengesparten Grundzinsen des Patriziates der Städte und des Adels aufgebaut habe. An Hand des Augsburger Beispiels gelang es Strieder auf Grund eingehendster und sorgfältigster Forschungen die Unhaltbarkeit der Aufstellung Sombarts schlüssig nachzuweisen. In Augsburg haben die Kapitalisten, auch wenn sie dem Patriziat angehörten, fast durchweg sehr klein angefangen und durch den Handel mit Waren und Geld ihr Vermögen gemacht. Seither ist derselbe Vorgang an zahlreichen andern Stellen ebenfalls bewiesen worden und die Theorie Sombarts kann nach dieser Richtung längst als erledigt gelten. Strieder aber kommt das Verdienst zu, den bahn-

brechenden und zugleich entscheidenden Schritt getan zu haben. Seine Arbeit wird deshalb ihre Bedeutung behalten als wichtiger Markstein in der Erforschung der Wirtschaftsgeschichte und als Beispiel einer völlig sachlichen und sauberen wirtschaftsgeschichtlichen Musterarbeit. Darüber hinaus aber wird der reiche Schatz von Tatsachen immer wieder benützt werden, der darin nicht nur für Augsburg, sondern für den ganzen Kreis des umfassenden Geltungsbereiches der Augsburger Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters aufgestapelt ist. Aus diesem Grunde ist es sehr zu begrüßen, daß die vergriffene Arbeit nicht nur einen Neudruck, sondern eine durchgehende Verbesserung auf Grund der langjährigen Forschungsarbeit Strieders in den Augsburger Archiven nach dem Jahre 1903 erfahren hat. Aufbau und Ergebnis sind gleich geblieben, die Verbesserungen betreffen ausschließlich Einzelheiten. Ihnen begegnet man auf fast jeder Seite. Ich habe mir darauf den Abschnitt über die Welser angesehen, den ich selber beurteilen kann, und vielfache Verbesserungen gefunden¹. Man wird sich deshalb bei der wissenschaftlichen Benützung der Arbeit Strieders in Zukunft immer auf diese zweite Auflage stützen müssen.

Das zweite hier anzuzeigende Werk Strieders ist ein ausdrücklicher Beweis für seine dauernde starke Beschäftigung mit der Augsburger Wirtschaftsgeschichte. Nach seinem Tode sind eine Anzahl der wichtigsten Aufsätze Strieders, die er an den verschiedensten Orten veröffentlicht hat, in einem Bande zusammengefaßt worden. Damit bieten sie ungezwungen ein vielfältiges, farbenreiches Bild der Wirtschaftsgeltung Augsburgs. Alle diese Aufsätze, ob sie sich nun mit wirtschaftlichen Grundfragen Augsburgs und der Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters beschäftigen, ob sie einzelne Persönlichkeiten oder einzelne kleinere Sachfragen betreffen, sind durch die peinlich genaue Arbeitsweise Strieders gekennzeichnet. Trotzdem wirken sie sehr anschaulich und lesen sich leicht. Erst in ihrer Zusammenfassung aber gelangen sie zu voller sachlicher Geltung und man muß deshalb das Zustandekommen dieses Bandes aufs lebhafteste begrüßen. Er ist nicht nur ein Denkmal für Strieder, sondern auch ein wichtiger Baustein zur Augsburger Geschichte und zur allgemeinen Wirtschaftsgeschichte. Eine Reihe von Kaufmannsbildnissen der großen Augsburger Zeit schmücken den Band und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen von Strieder bietet Gelegenheit, den in dem Bande aufgeworfenen Fragen weiter nach zu gehen und zugleich ein Bild von der vielfältigen Forscherarbeit Strieders zu gewinnen.

A a r a u.

H e k t o r A m m a n n.

¹ Freilich ist gerade bei den Welsern auch die jetzt gegenüber früher um 30 Jahre vorverlegte erste Nachricht über Welsersche Kaufmannstätigkeit auch jetzt noch nicht richtig. Aus Augsburger Quellen selbst und ebenso in Frankfurt kann man die kaufmännische Tätigkeit der Welser bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück verfolgen und selbst für das 14. Jahrhundert liegen bestimmte Nachrichten vor. Dieser Tatbestand stützt die Auffassung Strieders noch eindeutiger, als er das selber zu tun vermochte.

IMBART DE LA TOUR, *Calvin*. Aus dem Französischen übersetzt von E. G. Winkler. 1936. Georg D. W. Callwey, München, 474 S.

Imbarts Buch vermittelt nicht nur den Theologen neue Einsichten in Calvins Entwicklung und die Anfänge der Reformationsbewegung in Frankreich, sondern bietet dem interessierten Laien ein ungemein vielseitiges und farbiges Zeitbild, indem es Persönlichkeit und Leben des Genfer Reformators harmonisch einfügt in die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erscheinungen Frankreichs zu seiner Zeit. Zwar geht dabei die Darstellung öfters recht in die Breite, aber ohne jemals ermüdend zu wirken. Der Verfasser erweist sich dabei als ein gründlicher Kenner der großen einschlägigen Literatur, so in dem interessanten Kapitel, in welchem die Mittel geschildert werden, deren sich die neue Lehre für ihre Ausbreitung in Frankreich bediente. Es bildete sich jedoch hier ein wahres Chaos von theologischen Lehrmeinungen. Calvin machte ihm ein Ende, indem er seinen französischen Anhängern eine gemeinsame Theologie, Disziplin und Organisation aufzwang. « So erhielt die neue Kirche in Frankreich das Gesetz ihres Glaubens und das Buch ihrer Pflichten. Die Entwicklung ist damit abgeschlossen. »

Nahm man bisher vielfach an, daß die Hugenottenbewegung in erster Linie beim französischen Adel Fuß gefaßt habe, so weist Imbart nach, daß unter den Opfern, welche das Pariser Parlament auf den Scheiterhaufen schickte, die Zahl der Dorfschullehrer groß gewesen sei, daß sie das Volk verkörperten und « daß es vor allem das Volk war, das dem neuen Glauben die Streitkräfte schickte ». Zu diesen stieß das geistliche Landproletariat. Der Adel hat sich erst später hauptsächlich aus wirtschaftlichen und politischen Gründen der Bewegung angeschlossen. Die für sie so wichtige Regierungszeit Heinrichs II. hat hier erstmals die entsprechende Würdigung erfahren. — Vom Lesenswertesten dünkt mich das Kapitel « Einführung in die Theologie ». Unter der Überschrift « Calvins Originalität » prägt hier der Verfasser Sätze wie die folgenden: « Luthers Genie hatte der Religiosität eine neue Welt eröffnet. Calvin dringt ... in sie ein und erweist sich weniger als Schöpfer, denn als Organisator ... Niemals war innerhalb der neuen Religion eine derartige geistige Konstruktionskraft hervorgetreten. . . Indem Calvin den deutschen Reformationsgedanken übernimmt, durchdenkt er ihn mit gallischem und lateinischem Geist, d. h. mit dem Bedürfnis nach Ordnung und seinem logischen Intellekt. . . Es war das Geniale an Calvin, zu verstehen, daß der neue Glaube, wenn er die alte Kirche ersetzen wollte, das Geheimnis ihrer Macht wiederfinden mußte, d. h. ihre Einheit und ihren universalen Charakter. . . » Damit aber trat « an Stelle der freien Auslegung, an Stelle der Reformbewegung eine Orthodoxie ». Doch nur so, wird man beifügen, konnte nachher die Hugenottenpartei in Frankreich mächtig werden.

Die Übersetzung ist flüssig, ohne viele populärwissenschaftliche Redewendungen. Da und dort macht sich etwa bei Charakterschilderungen un-

angenehme superlativische Ausdrucksweise bemerkbar. Sie dürfte aus dem französischen Text stammen, ebenso gewisse leichte Widersprüche. So heißt es z. B. von Heinrich II.: « Es gibt wenige Herrscher, die es mit ihren Pflichten ebenso genau genommen haben », auf der nächsten Seite jedoch wird die Willenschwäche dieses Herrschers betont.

Eine ganze Anzahl charakteristischer Bilder von Reformatoren, politischen Köpfen und Karrikaturen in guter Wiedergabe ergänzen in willkommener Weise den gehaltvollen Text.

A a r a u.

T h. M ü l l e r - W o l f e r.

FRIEDA GALLATI, *Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus.*

Mit fünf Abbildungen. Sonderdruck aus dem Jahrbuch 49 des Historischen Vereins des Kantons Glarus. Kommissionsverlag J. Baeschlin, Buchhandlung, Glarus 1938. 398 S.

Im 19. Jahrhundert hat sich als erster Jos. Eutyck Kopp kritisch zur historiographischen Tätigkeit Aegidius Tschudis geäußert. Ihm folgten in Einzeluntersuchungen Basilius Hidber, Fried. Sal. Vögelin, Georg von Wyß, Emil Krüger, Aloys Schulte und Traugott Schieß. Jeder, der sich mit Urkundenedition und Urkundenforschung abgab, mußte zu dem Problem Tschudi Stellung nehmen. Nach den neuesten Untersuchungen, die Schieß 1929 in dieser Zeitschrift veröffentlicht hatte, war es gegeben, einmal die Summe der bisherigen Untersuchungen zu ziehen, also zusammenfassend über den Stand der Forschung über Tschudis Methode zu berichten. Zwei Umstände ließen dies als besonders wünschenswert erscheinen: einmal die Tatsache, daß in der engeren Heimat Tschudis die kritischen Einwände gegen den berühmten Geschichtsschreiber zum Teil nur widerstrebend entgegengenommen wurden, sodann der Umstand, daß das Landesarchiv Glarus 1930 als Geschenk von Carlos von Tschudi eine Anzahl Bände aus dem Nachlaß des Camerarius Joh. Jakob Tschudi, eines eifrigen Sammlers des 18. Jahrhunderts, erhalten hatte. Diese Manuskripte enthalten Manches aus des Chronisten Nachlaß in abschriftlicher Form, was sonst wohl verloren wäre, und gewähren in die Tschudische Familienlegende und die Schaffensweise ihres Erfinders neue Einblicke. Alle diese Fragen, die sich mit Tschudis Persönlichkeit und seinem wissenschaftlichen Arbeiten verbinden, behandelt die eingehende und — man darf es wohl sagen — abschließende Untersuchung von Frau Dr. F. Gallati in Glarus. Der Nachlaß Tschudis gelangte im 17. Jahrhundert auf die Burg Gräpplang bei Flums und verblieb mehr als hundert Jahre daselbst. Der letzte Herr auf Gräpplang, Freiherr Leodegar Tschudi, mußte die Burg 1766 aufgeben und verkaufte ein Jahr später den größten Teil des Nachlasses an die Regierung von Zürich, den Rest an die Abtei St. Gallen. Schon vorher war das Interesse der Gelehrten erneut auf Tschudi aufmerksam geworden, als J. J. Leu sein Helvetisches Lexikon bearbeitete, und als Iselin in Basel 1734 und 1736 einen Teil von Tschudis Schweizerchronik im Druck herausgab. Dem Freiherrn

Tschudi auf Gräpplang gebührt das Verdienst, zu seiner Zeit sich für die Hebung des Nachlasses Tschudis eingesetzt zu haben. — An Hand der Meieramtsurkunden, die erneut überprüft werden, kommt die Verfasserin zum Schluß, daß sie als Fälschungen aus dem echten Glarner Urkundenbestand auszuscheiden sind, und daß als Fälscher nur Tschudi in Frage kommt. Auch die heraldischen und genealogischen Angaben Tschudis sind auf ihre Echtheit zu überprüfen und müssen ganz gehörig zusammengestrichen werden. Wenn Tschudi auch das Adelsdiplom seiner Familie (angeblich von Ferdinand I. auf dem Reichstag zu Augsburg erteilt) erfunden hat, so bewegt er sich damit auf einem Gebiete, das auch von anderer Seite beackert wurde; ich verweise z. B. auf die plumpe Fälschung des Wappenbriefs der Familie Schmid von Zürich, die unter dem Namen König Sigmunds geht und über die Corrodi-Sulzer im Zürcher Taschenbuch auf 1936 S. 35—39 gehandelt hat. In Bezug auf das Tschudische Diplom sind die von Frau Dr. Gallati mitgeteilten Untersuchungen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien beachtenswert (S. 214—216). Es stellt sich heraus, daß Tschudi von Augsburg kein Adelsdiplom nach Hause brachte, wohl aber ein Formular, nach dem er ein solches fabrizieren konnte. — Auch die Überprüfung von Tschudis Darstellung der älteren Glarner Geschichte (außerhalb des Rahmens der Familiengeschichte) zeigt eine Reihe von Entstellungen und Fälschungen; sie zeigt die Neigung des Chronisten, Lücken in der Überlieferung durch eigene Kombinationen zu ersetzen, die den Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit erheben. Es werden genaue Daten eingesetzt, wo die Quellen keine kannten; Tschudi nimmt Partei in einer Art und Weise, die der Wahrheit nicht entspricht. So ergibt sich, daß das Hauptverdienst Tschudis nicht in seinen Darstellungen, sondern in seinen Forschungen zu suchen ist, in welchen er ein staunenswertes Material zusammengetragen hat. Er hat, und das wird sein dauerndes Verdienst bleiben, auf die Bedeutung der primären historischen Quellen hingewiesen. — Die Arbeit von Frau Dr. Gallati ist ein wesentlicher Beitrag zur schweizerischen Historiographie des 16. Jahrhunderts, sie ist ferner eine unentbehrliche Vorarbeit für eine allfällige Neuausgabe der Glarner Urkundensammlung.

Zürich.

Anton Largiadèr.

PULVER, PAUL, *Samuel Engel, ein Berner Patrizier aus dem Zeitalter der Aufklärung, 1702—1784*. Bern, Haupt, 1937. 383 S. mit Bildnis.

Die ungewöhnlich umfangreiche historische Berner Dissertation behandelt einen Mann, der allgemein wenig bekannt ist. Samuel Engel, aus einer kleineren regimentsfähigen Familie Berns stammend, begann seine Ämterlaufbahn als Oberbibliothekar der Berner Stadtbibliothek. Er ging dann als Landvogt nach Aarberg, später nach Echallens, endlich als Ratgeber seines Schwiegersohnes Emanuel Hartmann in dessen Landvogtei Nyon. In der Hauptstadt tat er sich als einer der wenigen gründlichen Kenner des komplizierten Toggenburger Streitgeschäfts hervor und trat

auch in den Genfer Wirren der 1760er Jahren auf. Als gewissenhafter Arbeiter und gerechter Charakter war Engel, in welchen Kommissionen und Kammern er immer mitarbeitete, ein Mann von Gewicht und ein Führer seiner Standesgenossen.

Wichtiger als die Beiträge zur hohen Politik sind die Einsichten, welche die vorliegende Arbeit in die Verwaltungs- und Geistesgeschichte des alten Bern und des Aufklärungszeitalters in der Schweiz eröffnet. Als Ausgrabung aus der (auch von Engel selbst) vielverleumdeten Geistesgeschichte Berns ist die Biographie besonders verdankenswert. Mit seinem Vetter, dem großen Albrecht Haller, in lebenslanger Freundschaft verbunden und in regem Briefwechsel mit bedeutenden Männern der Zeit, z. B. mit Bürgermeister Johann Konrad Heidegger in Zürich, Isaak Iselin in Basel, Felix Balthasar in Luzern, zeigt sich Engel als ein nüchtern-praktischer, von christlichem Geiste erfüllter Aufklärer schweizerischer Prägung, wie man ihn, einer Tagesmode zum Trotz, anerkennen muß.

Als Geograph genoß er, besonders durch seine Studien über die nordöstliche Durchfahrt, damals europäischen Ruf. Als Bibliophile wurde Engel schon durch Hans Bloesch gewürdigt. Ein Hauptanliegen Engels war die Ökonomie, der er opfervolle und fleißige praktische Versuche widmete. Der Land- und Forstwirtschaft galt während seiner Landvogteijahre Engels besondere Sorge. Die Klagen über die Vernachlässigung der Wälder seiner Vogtei Echallens finden ein Gegenstück etwa in den Archivalien über die Wälder des Burgerspitals im deutschen Kantonsteil. Sonst stand aus unangeklärten Ursachen der verwahrloste Zustand des welschen Landes in grellem Gegensatz zur Blüte des deutschbernischen Staatsteils. Engel schrieb die Schuld dem Charakter der welschen Untertanen zu. Interessant ist auch der begründete Hinweis darauf, daß ein Landvogt bei den Gnädigen Herren gegen seine Untertanen kaum Recht zu erhalten Aussicht hatte. Engel seufzte über die Unfähigkeit der Regenten, größere Pläne, die ein Abweichen vom hergebrachten Gang der Verwaltung bedingten, mit kräftigem Entschlusse zu verwirklichen; und doch tritt die landesväterliche Sorge in schöner Weise hervor. In seinen Ideen zur Getreideregierung, in der Förderung des Kartoffelbaues, genoß Engel manche entscheidende Förderung und Beachtung durch die Regierung. Als einer der Hauptgründer der bernischen ökonomischen Gesellschaft hat Engel Anspruch auf allgemeine Anerkennung.

Beinahe unheimlich sind manchmal die Enthüllungen über das innere Getriebe der bernischen Aristokratie, das sich anlässlich einer Bürgerbesetzung zum Kampf um Leben und politischen Tod der regimentsfähigen Familien zuspitzte. Die tiefen Besorgnisse der kleineren Familien vor dem Überhandnehmen der großen Patriziergeschlechter, das Berns Regierungsform der Oligarchie näherte, finden in Engels Briefen scharfen und leidenschaftlichen Ausdruck. Für die Beurteilung des Ancien Régime, seiner Verwaltung und sozialen Verhältnisse, für die Charakteristik Albrecht Hallers und die

schweizerische Aufklärung ist das Pulver'sche Buch wesentlich. Es ist zudem so gut geschrieben, daß man dem Verfasser durch die 383 Seiten ohne Ermüdung folgt.

Muri b. Bern.

Franz Moser.

CHRISTOPH VISCHER, *Die Stellung Basels während des polnischen und österreichischen Erbfolgekrieges 1733—1748*. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1938.

Die geschichtliche Untersuchung Vischers bildet das 1. Heft der Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, die von Bonjour, Kaegi und Staehelin im Verlage von Helbing & Lichtenhahn erscheinen. Grundlegend für die Studie ist einmal der polnische Erbfolgekrieg, der nach dem Tode Augusts II. von Sachsen den alten Gegensatz Habsburg - Bourbon wieder aufleben ließ; dann der aus derselben Gegensätzlichkeit heraus geführte Streit um die österreichische Thronfolge nach dem Tode des Habsburgers Karl VI. Hauptschauplatz des polnischen Krieges, in dem Rußland und Österreich einer französischen Koalition gegenüberstanden, war Italien, da aber auch am Oberrhein kriegerische Operationen unternommen wurden, war Basel gefährdet, stand es doch gleichsam, wie V. sich ausdrückt, im Brennpunkt zweier politischer Kraftfelder: zwischen dem österreichischen Rheinfeldern und dem französischen Hüningen. Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert: in den polnischen und in den österreichischen Erbfolgekrieg und in die Behandlung der wirtschaftlichen Verhältnisse von 1733—1745. Dieser letztere Teil scheint mir der ergiebigste zu sein.

Zu dauernder Beunruhigung gab das österreichische Fricktal Anlaß. Belastend für Basel war die Neutralitätsverletzung, die, vom Fricktal aus, der österreichische General Mercy 1709 sich hatte zuschulden kommen lassen, eine Verletzung baslerischen Gebietes zum Nachteile der Franzosen, die bei der französischen Generalität dauerndes Mißtrauen zurückließ. Logischerweise teilte der kaiserliche Kommandant von Rheinfeldern dieses Mißtrauen, indem er vermutete, daß diesmal die Franzosen, in Nachahmung von Mercys Rücksichtslosigkeit, denselben Weg über Basler Boden einschlagen könnten zum Nachteil Österreichs. Basel wurde deshalb wiederholt zu höchster Wachsamkeit aufgefordert. Daß die Stadt politisch und wirtschaftlich an neutralem Verhalten interessiert war, braucht keine Begründung. Es hatte sich hier eine Neutralitätspraxis herausgebildet, wie sonst nirgends in der Eidgenossenschaft. In diplomatischen Unterhandlungen entwickelte Basel eine fortdauernd und sorgfältig überlegte Tätigkeit: man hielt an bestehenden Vereinbarungen fest, aber man lehnte Zumutungen ab, durch welche die neutrale Haltung beeinträchtigt würde. Man ließ also z. B. die Ansprüche, die Österreich zu seinen Gunsten aus der Erbeinung ableiten wollte, nicht gelten. Mit jener diplomatischen Geschicklichkeit, die sich in den schweizerischen Kanzleien infolge von Tradition und sich wiederholender Erfahrung ausgebildet hatte, verstand man auch in Basel, mit Wendungen, die zu nichts

verpflichteten oder mit der Berufung auf bestehendes Recht unbequemen Forderungen zu begegnen, ohne sich vorzeitig festzulegen. Um dem diplomatischen Geschäft größeren Nachdruck zu geben, bestand Basel auf der Entsendung eidgenössischer Repräsentanten. Sie wurden zu den Beratungen zugezogen und gaben den lokalen Entscheidungen die Bedeutung gemeineidgenössischer Angelegenheit. Auf der Badener Tagsatzung wurde die Neutralität ausgesprochen. Diese Neutralität wurde, wie V. mit Nachdruck ausführt, durch Bündnisse wie die Erbeinung oder den Ewigen Frieden wesentlich bestimmt. Als Kriterien für die Aufrechterhaltung der Neutralität werden geltend gemacht: Garantie freien Handelns und Wandels, Gewährung von Söldnern, Verbot von Durchzügen, sofern sie keine der Kriegsparteien benachteiligten. Diese Bestimmungen, die unserer heutigen Neutralitätsauffassung zuwiderlaufen, entsprachen dem damaligen Bedürfnis, die Gefahr allzu einseitiger Begünstigung auszuschalten, ohne auf Hilfsmittel zu verzichten, die jede der kriegführenden Parteien vom Neutralen zu beziehen wünschte. Die Eidgenossenschaft begnügte sich nicht mit einer Erklärung ihrer Neutralität, sondern sie richtete einen feierlichen Appell an die kriegführenden Mächte unter Anrufung der bestehenden Bündnisse und Verträge. Besondere Beachtung verdienen die baslerischen Bestrebungen, die schweizerische Neutralität auf das Fricktal und auf die vier Waldstädte am Rhein auszudehnen. Im Jahre 1689 waren diese Gebiete im Einverständnis der im Kampf stehenden Parteien, — sogar von ihnen besoldet, — durch eidgenössische Truppen besetzt worden. 1733 scheiterten die Bemühungen, den Neutralitätstraktat auf einen Sicherheitsdistrikt auszudehnen und zwar vor allem deshalb, weil jede Kriegspartei diesen Distrikt zu ihren Gunsten auszuweiten wünschte. Bemerkenswert ist, daß im österreichischen Erbfolgekrieg die Franzosen die Waldstätte besetzten, daß sie aber aus Rücksicht auf die benachbarten Kantone das Fricktal nicht belästigten. Der französische Gesandte äußerte damals den Gedanken, daß die Erwerbung des Fricktals für Frankreich nur eine Belastung wäre, daß aber der Anfall dieses österreichischen Territoriums an die Schweiz zu erwägen sei.

Die Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die V. im dritten Teil anstellt, bietet eine Fülle wertvoller Aufschlüsse. Hier sei nur auf den Strukturwechsel hingewiesen, der sich im Baselbiet durch das Übergreifen der Seidenindustrie vollzog. Als Kornlieferant der Stadt kam die Landschaft in Wegfall, ja sie war nicht einmal mehr imstande, ihren Eigenbedarf zu decken.

Vischers Arbeit zeugt von verantwortungsvoller Sorgfalt. Aber im Hinblick darauf, daß er, wie auch Lüthy im 2. Band der « Beiträge », unter den Quellenangaben Abschriften auf dem Bundesarchiv anführt, erlaube ich mir eine grundsätzliche Bemerkung. Der Wert der Abschriftensammlungen ist unbestritten, und die schwierigen Verhältnisse, in denen die jungen Akademiker ihre Studien durchführen, machen es verständlich, daß sie sich mit diesen Abschriften behelfen. Aber wir wollen im Auge behalten,

daß diese Kopien nie das Studium auf fremden Archiven ersetzen können. Ich will nicht von der größern oder geringern Zuverlässigkeit der Abschriften reden. Ich denke in erster Linie daran, daß unsere Forschung an Ort und Stelle uns von Entdeckung zu Entdeckung führt. Ich habe in einer Besprechung von Lüthys « Vilmerger Krieg » Zweifel an der Charakterisierung des französischen Gesandten Du Luc ausgesprochen. Sie sind bestätigt worden durch Merciers « Vie d'Ambassadeur ». Die Gründlichkeit von Lüthys Arbeit steht außer Diskussion. Da aber Mercier an der Quelle, in Paris selbst schöpfte, gewann er Einblicke, die sich aus den Kopien nicht gewinnen ließen.

Bottmingen b. Basel.

Gustav Steiner.

GIOVANNI FERRETTI. *Le gouvernement du canton de Vaud et les réfugiés en 1834*. Extrait de la Revue historique vaudoise. Juillet-août 1939. — *Mazzini et « l'Europe centrale »*. Extrait de la « Rassegna storica del Risorgimento » XXVI^{me} année. Fascicule VIII. Août 1939. — *Stanislao Bonamici a Losanna secondo nuovi documenti*. Extrait du Bulletin historique de Livourne. III^e année. N. 3. 1939. XVII. Livourne. Arts graphiques ... 1939. XVII. — *Enrico Morbioni a Losanna*. Stab. tip. E. Cattaneo. Novare 1940. XVIII.

Les quatre travaux de Mr. Ferretti que je viens d'avoir sous les yeux sont intéressants et riches d'une documentation sérieuse et exacte. Ils témoignent tous en outre d'une connaissance profonde des rapports italo-suisse pendant la période la plus vivante du « Risorgimento ». Dans le premier, l'auteur passe en revue les relations entre le gouvernement du canton de Vaud et les réfugiés; il m'accuse d'ailleurs fort courtoisement d'avoir une fois défendu la thèse que Mazzini avait abusé du droit d'asile en créant la Jeune Suisse, dont il se servait à des fins particulières. Pour moi, cette thèse reste toujours vraie et elle n'enlève d'ailleurs rien à la personnalité humaine du grand Gênois. Mazzini et « l'Europe centrale » c'est tout le drame de l'expédition de Savoie qui a fait déjà couler tellement d'encre et celui des rapports entre Fazy et Mazzini. Qui ne connaît pas en Italie l'histoire de l'imprimerie de Stanislas Bonamici, ce prêtre défroqué qui épousa à Lausanne la fille du colonel Bégos d'Aubonne. Le quatrième travail de Mr. Ferretti nous apprend qui est Henri Morbioni, ce réfugié de Novare qui prit part à l'expédition de Savoie puis se cacha dans le canton de Vaud.

Genève.

Marguerite Mauerhofer.

E. GAGLIARDI und J. STROHL, *Die Universität Zürich 1833—1933*. Festschrift zur Jahrhundertfeier, Zürich 1938. Verlag der Erziehungsdirektion. Seite 167—920 und Anhang.

Das groß angelegte Werk, das als « Festschrift zur Jahrhundertfeier » vom Erziehungsrat des Kantons Zürich herausgegeben wurde, bildet den

Abschluß der dreibändigen Ausgabe: « Die zürcherischen Schulen seit der Regeneration der 1830er Jahre ».

Die Abschnitte über Naturwissenschaften, Mathematik, Medizin und Veterinärmedizin zeugen für die wissenschaftliche Gründlichkeit von Jean Strohl. Die politischen und geistesgeschichtlichen Zusammenhänge sind von Ernst Gagliardi mit umfassender Sachkenntnis und Anschaulichkeit dargestellt worden.

Nachdem der Plan des helvetischen Ministers Stapfer nicht zur Gründung einer « Eidgenössischen Hochschule » geführt hatte, wuchsen im Laufe des 19. Jahrhunderts Universitäten in einzelnen Kantonen empor. Unter diesen Gründungen ist die Zürcher Universität die älteste. Das Einmalige, Individuelle wird durch den Vergleich mit Basel und Bern ersichtlich. « Rein wissenschaftlicher Charakter wog an der Limmat schon 1833 ganz vor. » Die Universität knüpfte an Althergebrachtes an, ihre Grundlagen gehen auf die vornehmlich theologisch orientierte höhere Lehranstalt des « Carolinum » zurück.

Doch die geistigen Väter der zürcherischen Hochschule sind die Männer der Regeneration. Fortschrittlich gesinnte Intellektuelle verbanden sich mit der Stoßkraft des Volkes, das am Ustertag vom 22. Nov. 1830 in einem Hauptpostulat die Verbesserung des zürcherischen Schulwesens anstrebte. Die neu geschaffene Kantonsschule und das Lehrerseminar bildeten Grundlagen zur Hochschule. Der « aus lauter Kapazitäten bestehende, neu organisierte Erziehungsrat und eine ausnahmsweise begabte, frische Generation zu Beginn der dreißiger Jahre » verwirklichte die Universitätsgründung und die organisatorische Durchführung ihrer hohen Bildungs-ideale. J. C. v. Orelli, dem geistigen Schöpfer der Hochschule, ist es zu danken, daß die Lehranstalt über den politischen Parteien stand. Neben vorzüglichen, einheimischen Kräften wirkten ausländische Professoren an der jungen Universität, die am 29. April 1833 in bescheidenen Räumen im alten Hinteramt am Fröschengraben (Bahnhofstr.) ihren Sitz aufschlug. Das erste Vorlesungsverzeichnis der 4 Fakultäten umfaßte 105 Kollegien, 18 Professoren und 28 Privatdozenten. Ausgezeichneter wissenschaftlicher Geist herrschte unter den 159 Studenten, von denen 33 Ausländer waren.

In der Folgezeit wurden der Universität die notwendigen Institute, Sammlungen und Bibliotheken angegliedert. Die innere Organisation erfuhr eine stetige Ausbaue. Unter den führenden Gelehrten und Forschern ragten besonders die Vertreter der exakten Wissenschaften hervor, man denke nur an den Mediziner Schönlein und den Naturphilosophen Oken. Die neu gegründete philosophische Fakultät I hatte in dem Altphilologen Orelli (dem Gründer) und in dem Historiker Hottinger treffliche Dozenten.

Dem jugendlich stürmischen Tempo der Universitätsgründung mußte die Reaktion folgen. Die Hochschule wurde für kurze Zeit in die politischen Umwälzungen hinein gerissen. Die Berufung des freigeistigen Theologen D. F. Strauß führte zu einer Auseinandersetzung zwischen den Radikalen

und den Konservativen, die ihren Höhepunkt im « Putsch » des 6. September 1839 fand. Die Anti-Straußische Bewegung und die daraus resultierende Staatsumwälzung, welche die Konservativen ans Ruder brachte, erschütterte nicht nur den Zürcher Liberalismus, sondern auch die junge Universität, deren Weiterbestand vorübergehend sogar gefährdet wurde.

Nach dem Sieg der Liberalen, im Mai 1846, und dem darauf folgenden Übergang des alten Staatenbundes zum neuzeitlichen Bundesstaat, erlebte die Hochschule einen glänzenden Aufschwung. Die deutschen Flüchtlinge, die durch die Revolutionen von 1848/49 vertrieben, in Zürich ein Asyl fanden, erwiesen sich als hervorragende Wissenschaftler. Im Hause des großen Finanzmannes Alfred Escher begegneten sich die berühmten Männer der Kunst und Wissenschaft, die Zürich zu einem Mittelpunkt feiner, urbaner Kultur machten: G. Keller, Mommsen, Semper, Georg und Fr. von Wyß.

Die 1855 erfolgte Gründung der Eidg. Technischen Hochschule führte nicht zu einer unfruchtbaren Doppelspurigkeit, sondern zu freundschaftlicher, gemeinsamer Wirksamkeit.

Für die aufsteigende Linie der Hochschule zeugt der « Meeresstille und glückliche Fahrt » betitelte 4. Teil der Abhandlung. Der Gründung und Krise der Universität folgen zusammenfassende Würdigungen der Persönlichkeiten des akademischen Lehrkörpers und die Entwicklungsgeschichte der Fakultäten von 1847—1868. Dem neuen Unterrichtsgesetz von Erziehungsdirektor Dubs folgte eine finanzielle Anpassung des Instituts an die Zeiterfordernisse. Ein großes Verdienst erwarb sich die zürcherische Alma mater, daß sie in einer Epoche erst beginnender Gleichberechtigung der Geschlechter für das Frauenstudium eintrat.

Unter der Herrschaft der Demokraten, 1869—1882, machte das Frauenstudium durch den großen Zuzug aus Rußland gewaltige Fortschritte, was der kleinbürgerlichen Stadt zeitweise einen fast nihilistischen Anstrich gab.

Den Kapiteln der liberalen und demokratischen Aera sowie der neuzeitlichen Epoche des großen Wachstums von 1883—1914 sind eingehende Darstellungen über die Fakultäten und ihre Professoren beigegeben. Als die Zürcher Universität ihr 50 jähriges Bestehen feierte, zählte sie allerdings nicht einmal dreimal mehr Studierende wie zu Anfang, aber die Stadt erlebte einen Nachklang jener Geistesblüte der fünfziger Jahre.

Das stetige Wachstum der im Universitätsflügel des Polytechnikums untergebrachten Hochschule machte zahlreiche Nebengebäude und einen geräumigen Neubaunotwendig. Nach der Bewilligung der Baukredite durch kantonale Abstimmung, begann die mit dem ersten Preis ausgezeichnete Architekten-Firma Curjel & Moser mit dem Bau, der auf dem ehemaligen Terrain der Blinden- und Taubstummenanstalt und des « Künstlergütli » ausgeführt wurde.

Drei Monate nach der 1914 stattfindenden Einweihung brach der Weltkrieg aus, der seine Schatten auch auf das Universitätsleben warf. Doch setzte auch während der Kriegsjahre die positive Entwicklung nicht aus. Ein Beweis dafür ist die 1917 eröffnete Zentralbibliothek, die eine Hauptvoraussetzung fruchtbarer, wissenschaftlicher Arbeit bildet. Einem Zug der Zeit folgend, gab der Erziehungsrat ein neues Reglement studentischer Organisation heraus, das weitgehend Autonomie der Studierenden vorsah.

Im abschließenden 14. Kapitel betont E. Gagliardi die Aufgabe der Demokratie gegenüber der Wissenschaft: Möglichst hohe Leistung verbunden mit freier Forschung. Die Universität, die ihre Entstehung dem Willen des Volkes verdankt, hat die Aufgabe, urteilsfähige, verantwortungsfreudige Staatsbürger heran zu bilden.

Dem umfangreichen Band, der auch als zuverlässiges Nachschlagewerk dienen soll, sind zahlreiche Bildnisse der Professoren, Abbildungen von Siegeln, Quellenverzeichnisse, Register, Übersichtstabellen und graphische Darstellungen der Frequenzen beigegeben.

Zürich.

Rosa Schudel-Benz.

WALTER HILDEBRANDT, *Der «Straußenhandel» in Zürich (1839) im Spiegel der zeitgenössischen Literatur*. Zwingli-Verlag Zürich. 1939. 48 S.

Die Wahl David Friedrich Strauß' zum Theologieprofessor der Universität Zürich hat, abgesehen von den politischen Folgen, einen religiösen Meinungskampf heraufbeschworen, der nicht nur die Theologen, sondern die weitesten Kreise des Volkes erfaßte. Diese Auseinandersetzung hat einen ausgedehnten literarischen Niederschlag gefunden. Es ist ein sehr verschiedenartiges Material, das Hildebrandt einer nähern Betrachtung unterzog. Die regierungsamtlichen Verlautbarungen behandeln die Berufung nur von der formalen Seite, während die Schriften des Glaubenskomitees die grundsätzliche religiöse Frage aufwerfen und Strauß als Irrlehrer betrachten, der den Verfall der reformierten Landeskirche herbeiführe. «Neue Zürcher Zeitung», «Republikaner» und der «Pädagogische Beobachter» Scherrs unterstützten die Berufung von Strauß, die «Zürcher Freitagszeitung» bekämpfte sie grundsätzlich. Mehr als in der Presse kam der Kern des Straußenhandels in der umfangreichen Broschürenliteratur zum Ausdruck. Hier bietet der Verfasser größtenteils unbekanntes Material verschiedenster Gattung: Grundsätzliche Erörterungen, Predigten und Lieder, Streit- und Schmäh-schriften. Diese vermitteln den besten Einblick in den auf beiden Seiten oft mit Fanatismus geführten Kampf. Die Schrift Hildebrandts gibt ein überaus anschauliches Bild der damaligen Erregung der Gemüter, die sich, je nach Temperament, in verschiedener Weise Luft machte. Die systematische Sichtung der Literatur ist sehr verdienstvoll und dürfte zum Verständnis der Ereignisse von 1839 nicht wenig beitragen.

Zürich.

Paul Kläui.